

gen bilanzierenden Organe zu informieren. Sie haben dazu eine Aufstellung der zur Durchführung vorgesehenen Vorhaben sowie des Wertumfanges der Bauleistungen im Planjahr zu übergeben.

4. Die Ziff. 9 (S. 43) wird wie folgt gefaßt:

9. Baubilanzierung

9.1. (1) Im Prozeß der Bau- und Bauprojektierungs-bilanzierung ist die Einheit von Plah, Bilanz und Vertrag so herzustellen, daß die in den Investitions-plänen sowie Titellisten enthaltenen Bauaufgaben für die Vorhaben und Objekte termin-, qualitäts- und sortimentsgerecht fertiggestellt werden. Dabei ist

- die vorrangige Einordnung der Vorhaben des Staatsplanes Investitionen in die Baubilanzen zu gewährleisten und bei deren Realisierung durchzusetzen
- die Einordnung der Vorhaben außerhalb des Staatsplanes Investitionen im Rahmen der territorialen Baubilanzanteile vorzunehmen
- die Planung, Bilanzierung und vertragliche Bindung der Bauprojektierungs- und der Bauleistungen sowie der konzentrierte, kontinuierliche Bauablauf für den gesamten Vorbereitungs- und Realisierungszeitraum zu gewährleisten
- die aktive Einflußnahme auf die Senkung des Bau- und Bauprojektierungsaufwandes und die Verkürzung der Bauzeiten auf der Grundlage staatlicher Normen zu sichern.

Durch das Ministerium für Bauwesen, die zentral-geleiteten Baukombinate und die Bauämter der Räte der Bezirke sind auf der Grundlage

- der mit den Plänen festgelegten Fortführungsvorhaben
- von Baubedarfsanmeldungen entsprechend vorliegender Aufgabenstellungen bzw. Grundsatzentscheidungen für neu zu beginnende Investitionsvorhaben gemäß den Plänen der Vorbereitung

Vorbestimmungsrechnungen als verbindliche Arbeitsinstrumente anzuwenden. Die Vorbestimmungsberechnungen haben Aussagen über den Umfang der zur Fertigstellung der Vorhaben benötigten Bauleistungen zu enthalten. Sie sind nach Jahren untergliedert — auch über den Zeitraum eines Fünfjahresplanes hinaus — zu führen.

(2) Die Baubilanzen sind auf allen Planungsebenen auszuarbeiten nach

- Verantwortungsbereichen und Bezirken,
- Vorhaben des Staatsplanes Investitionen gesamt und unterteilt nach Baukombinaten/Betrieben und nach den Spezialbauleistungen Gleisbau, Kühlturmbau, Feuerungs- und Schornsteinbau, Rammarbeiten, Spezialwasserbauarbeiten und Grundwasserabsenkungen.

Durch die baubilanzierenden Organe ist darüber hinaus die Baubilanzierung durchzuführen nach

- Vorhaben außerhalb des Staatsplanes Investitio-

nen,

- Erzeugnissen entsprechend der festgelegten Erzeugnisbilanzverantwortung,
- Bauarbeiten und Gruppen von Bauarbeiten.

Als Staatsplanbilanzen sind auszuarbeiten und zu beauftragen:

- Gesamtbaubilanz
- Industriebaubilanz gegliedert nach Verantwortungsbereichen und Bezirken
- Wohnungsbau- und bezirkliche Investitionsbaubilanz gegliedert nach Verantwortungsbereichen und für ausgewählte Bereiche nach Bezirken.

(3) Die Räte der Kreise haben im Rahmen der mit den bezirklichen Baubilanzen festgelegten volkswirtschaftlichen Grundproportionen des Einsatzes der Bauproduktion für Investitionen und Baureparaturen die Baureparaturbilanzen auszuarbeiten und den Räten der Bezirke mit den Entwürfen der Jahresvolkswirtschaftspläne zur Bestätigung* vorzulegen. Die Räte der Bezirke haben die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Bauwesen mit den Planentwürfen über folgende Hauptpositionen der Verwendung der Bauproduktion des kreisgeleiteten Bauwesens zusammengefaßt auf Vordruck 9001 zu informieren:

— Verwendung der Bauproduktion für Baureparaturen, davon

- Baureparaturen an Wohngebäuden einschließlich Werkwohnungen sowie die Modernisierung von Wohnungen dar. Leistungen der Betriebe
- Eigenheimbau dar. Leistungen der Betriebe
- Baureparaturen an Einrichtungen der Volksbildung dar. Leistungen der Betriebe
- Baureparaturen an Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens einschließlich der medizinischen Bereiche der Universitäten und der Medizinischen Akademien dar. Leistungen der Betriebe
- Baureparaturen an wasserwirtschaftlichen Anlagen im Rahmen des komplexen Wohnungsbaus dar. Leistungen der Betriebe
- Baureparaturen für andere Bereiche dar. Leistungen der Betriebe

— Bauproduktion des kreisgeleiteten Bauwesens für Investitionen.

9.2. (1) Der Verkehrsbau ist Bestandteil der Gesamtbaubilanz. Die Baukapazitäten des Verkehrswesens sind vollständig zu planen und auf der Grundlage der zentralen Entscheidungen und festgelegten Proportionen zur Realisierung der Bauinvestitionen und Baureparaturen gemeinsam mit den erforderlichen Kooperationskapazitäten der zentralgeleiteten Spezialbau-, Bau- und Montagekombinate sowie der bezirks- und kreisgeleiteten Baukombinate und -betriebe zielgerichtet und mit höchster Effektivität einzusetzen. Dabei sind die Normative und Bestwerte des Bauwesens, einheitliche Standards und Vorschriften sowie progressive Bauweisen und -technologien zur Senkung des Bauaufwandes und zur Verkürzung der Bauzeiten anzuwenden und durchzusetzen. -

(2) Für den Gleisbau, den Autobahnbau und den Brückenbau sind die Bilanzentscheidungen in Übereinstimmung mit der in den Baubilanzen festgelegten Einordnung der Investitionen in die Erzeugnisbilanzen mit dem Ziel der Deckung des Bedarfes zu treffen. Über die Gleisbaubilanz entscheidet der Minister für Verkehrswesen in Abstimmung mit dem Minister für Bauwesen. Über den Einsatz der Baukapazitäten für den Autobahn- und Brückenbau entscheidet der Minister für Bauwesen in Abstimmung mit dem Minister für Verkehrswesen unter Beachtung der Bilanzverantwortung des Verkehrswesens für Baukonstruktionen für Verkehrsbrücken aus Stahl. Die Entscheidungen zu den Erzeugnisbaubilanzen des Verkehrsbaus sind in die Industriebaubilanzen, die Wohnungsbau- und bezirklichen Investitionsbaubilanzen und die Reparaturbaubilanzen einzuarbeiten.

(3) Im Rahmen der Bilanzierung der Baureparaturen des Verkehrswesens, insbesondere zur kapazi-